



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der rechtliche Schutz der Baukunst

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der rechtliche Schutz der Baukunst



uf dem im September 1895 in Dresden abgehaltenen siebzehnten Kongreß des Internationalen Verbandes zum Schutze des Urheberrechts an Werken des Schrifttums und der Kunst ist eine Angelegenheit zwar gestreift, aber schließlich von der Beratung abgesetzt worden, in der schwerlich schon das letzte Wort gesprochen ist. Es handelt sich um die Frage, ob es gerechtfertigt ist, daß die Gesetzgebung und die internationalen Verträge den Schutz, den sie gegenwärtig fast allen selbständigen Bethätigungen des menschlichen Geistes gewähren oder doch zugänglich machen, der Baukunst versagen, und ob es nicht vielmehr der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, auch dem Baukünstler die ausschließliche Verfügung über das Erzeugnis seiner schöpferischen Thätigkeit zu sichern.

Es ist wirklich auffällig, wie die Baukunst in dieser Hinsicht durch das frühere und das geltende Recht vernachlässigt worden ist. Allerdings ist der Gedanke, einer Person die ausschließliche Herrschaft über unkörperliche Güter in der Art einzuräumen, wie das Eigentumsrecht die Verfügungsgewalt über greifbare Dinge der Außenwelt gewährleistet, noch nicht sehr alt und ist vor der Erfindung der Buchdruckerkunst innerhalb und, soviel bekannt, auch außerhalb des deutschen Reiches nie aufgetreten. Erst nachdem Venedig gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mit einem Nachdruckverbot vorgegangen war, sind seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts von der Reichsgesetzgebung Strafanrohungen gegen unbefugten Nachdruck und den Verkauf nachgedruckter Werke erlassen worden. Während aber diese ältesten Rechtsätze noch die Beinträchtigung des Urhebers eines Schriftwerkes in der wirtschaftlichen Ausbeutung seines Erzeugnisses durch ein ihm von dem Kaiser verliehenes Privileg zu heben suchten, begannen schon die Reichs- und Landesgesetze, den Nachdruck privilegirter Werke und zum Teil auch nicht privilegirter Werke inländischer Verfasser ganz allgemein zu untersagen, bis am Schluß des vorigen Jahrhunderts das preußische Landrecht diese Vorschrift wenigstens unter gewissen Voraussetzungen auch auf die ausländischen Schriftsteller ausgedehnt hat.

Auch in Bezug auf den Schutz von Kunstwerken ist das preußische Landrecht der Vorläufer der deutschen Gesetzgebungen gewesen, indem es die Nachahmung und Veräußerung der Werke von Künstlern der Berliner Akademie, die von ihr als Kunstwerke anerkannt waren, mit einer geringfügigen Geld-

strafe bedroht hat. Einigermassen brauchbare Bestimmungen sind aber auch für Preußen erst 1837 in der Gestalt eines besondern Gesetzes über den Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung erschienen und haben dann nicht nur zu mehrfachen Bundesbeschlüssen Anlaß gegeben, sondern auch eine Anzahl von deutschen Einzelstaaten, z. B. in den Jahren 1844 und 1865 Sachsen und Baiern bewogen, den einschlägigen Stoff ausführlich in gesetzlicher Weise zu ordnen.

Mit der Auffassung, daß der Genuß einer Erfindung vor allem dem Erfinder gebühre, gleichviel, ob er durch wissenschaftliche Forschung oder plötzliche Eingebung zu ihr gelangt sei, hat man sich in England schon vor mehr als dreihundert Jahren vertraut gemacht und einzelne Patente erteilt, 1623 aber durch ein allgemeines Statut den Erfindern überhaupt ein zeitlich begrenztes Vorrecht auf die Verwertung ihrer Erfindung gesichert. War aber ein solcher Vorteil einmal den Erfindern, also denen bewilligt worden, die ein neues oder bekanntes Ergebnis durch ein bis dahin nicht ermitteltes Verfahren erreichten, so lag es nahe, dieselbe Vergünstigung den Verfälschern neuer Vorbilder für die Form von gewerblichen Erzeugnissen zu gewähren; daher sind einzelne Maßregeln zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle in Frankreich und England schon von 1787 an anzutreffen, die später mannichfach ergänzt worden sind.

Die deutsche Gesetzgebung, der es zu danken ist, daß uns sichere Kunde über Nachdrucksprozesse erhalten ist, die sich im sechzehnten Jahrhundert abgespielt haben, hat ihre Fürsorge dem Urheberrechte auf dem Gebiete des Gewerbefleißes nur zögernd angedeihen lassen. Die ersten Versuche zum Schutz des sogenannten Eigentums an Erfindungen lassen sich nicht weiter als bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts zurückverfolgen, und das in Bezug auf Muster und Modelle jetzt geltende Recht hat sein einziges deutsches Vorbild in Österreich zu suchen.

Was den gegenwärtigen Zustand betrifft, so ist auf Grund der in den Jahren 1870 bis 1877 ergangnen Gesetze der Urheber eines Schriftwerkes allein berechtigt, sein Arbeitserzeugnis mechanisch oder, wenn es eine musikalische Komposition ist, auf irgend eine Weise zu vervielfältigen; dieselbe Regel erleidet Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen. Dramatische, musikalische oder dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung des Urhebers nicht einmal öffentlich aufgeführt werden, und Verfasser und Komponisten genießen sogar Schutz gegen die Ausnutzung der Vorgänge ihres innern Lebens, ehe sie noch von ihnen in Buchstaben- oder Notenschrift festgelegt sind; denn Vorträge, die zu Erbauungs-, Belehrungs- oder Unterhaltungszwecken in Worten oder Tönen veranstaltet worden sind, dürfen nur gedruckt werden, wenn es der Urheber erlaubt hat. Ebenso ruht die

Befugnis, ein Werk der bildenden Kunst überhaupt oder ein durch Photographie hergestelltes Werk auf mechanischem Wege ganz oder teilweise nachzubilden, nur in der Hand des Urhebers oder des Verfertigers der photographischen Aufnahme, und weiter steht das Recht der Nachahmung von gewerblichen Mustern oder Modellen ausschließlich dem Erzeuger zu, während der Erfinder (der übrigens gleich dem Verfasser eines Modells oder Modells den Anspruch auf gesetzlichen Schutz durch Anmeldung seines Vorrechts geltend machen muß) verhindern kann, daß der Gegenstand seiner Erfindung gewerbsmäßig gearbeitet, in Verkehr gebracht oder feilgehalten werde. Endlich mag der Vollständigkeit halber noch erwähnt sein, daß Kaufleute über die Handelsfirma, die sie sich beigelegt, und Gewerbetreibende über das Zeichen, daß sie zur Unterscheidung ihrer Waren gewählt haben, eine dem Urheberrecht ähnliche Verfügungsgewalt besitzen und jeden andern zwingen können, die Führung der Firma oder der Marke, die sie für sich ausgesucht und angemeldet haben, zu unterlassen.

Ich will hier nicht die rechtliche Natur des Urheberrechts erörtern. Die Lehre von der ausschließlichen Herrschaft des Urhebers über sein Werk ist so unstritten, wie wenige andre, und zwischen den äußersten Richtungen, deren Verteidiger das Urheberrecht sich entweder in seinem wirtschaftlichen Werte erschöpfen lassen oder es zu einer ganz unbestimmten Klasse von allgemein menschlichen Rechten zählen, bei denen auch Rechte der Gemeinschaft in Frage kämen, das Werk als eine Offenbarung des persönlichen Geistes ansehen und mittels eines dunkeln Rechts auf geistige Erzeugungsfähigkeit nach einer Erklärung suchen, giebt es zahlreiche Vermittler, die von monopolisirten Gewerberechtigten handeln und die irreleitende Bezeichnung des geistigen Eigentums eingeführt haben. Nach bestehendem Rechte ist das Urheberrecht zweifellos nicht mehr ein bloßes Vermögensrecht, da der Verfasser von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen, der Verfertiger von Photographien, Mustern und Modellen, der Erfinder, sowie der Inhaber einer Firma oder Marke ein Verbotungsrecht haben und geschützt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Vermögenseinbuße erlitten haben oder ihnen eine droht; insbesondere sind Fälle, wo der Urheber eines geistigen Erzeugnisses, z. B. eines Vortrags, nur die Genugthuung haben will, erhebend und bildend auf andre einzuwirken, nicht allzu selten, und es sind recht gut Verhältnisse denkbar, wo der ihm durch Nachdruck oder Nachahmung zugefügte Schaden in Geld gar nicht schätzbar ist, weil er vielleicht sein Werk vor der Veröffentlichung zu verändern oder zu verbessern wünschte und durch sein Bekanntwerden in der ursprünglichen Form nun in seinem Rufe beeinträchtigt ist. Man darf sich deshalb mit der Gewißheit begnügen, daß die Ausgestaltung der unbeschränkten Verfügungsmacht des Urhebers über die von ihm in irgend einer Weise geäußerten Vorstellungen nach der Anschauung des deutschen Volks und der Überzeugung seines Gesetz-

gebers durch die Umstände und das Bedürfnis innerlich und durch das Gesetz selbst äußerlich gerechtfertigt ist. Namentlich wird daran dadurch nichts geändert, daß dieser Gedanke nicht als fertiger Grundsatz, sondern nach und nach zu Tage getreten ist, und ein Erschrecken vor der Formel: der Nachdruck usw. ist verboten, weil er verboten ist, würde, wie Gerber sagt, nur einen bedauerlichen Mangel von Verständnis zeigen.

Wer annehmen wollte, daß eine triftige Veranlassung vorgelegen hätte oder noch vorläge, die Baukunst nicht von diesem deutschrechtlichen Gesichtspunkte aus zu behandeln, sondern durch § 3 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 3. Januar 1876 anzuordnen: „Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung,“ würde sehr enttäuscht werden. Was die Motive des Entwurfs zu der erwähnten Bestimmung angeht, in denen man über die Beweggründe des Verfassers in erster Linie Aufschluß zu suchen hat, so begnügen sich diese mit der Versicherung, es würde zu weit gehen, wenn das Gesetz verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet oder gar von einem Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe. In der (mit der Vorberatung der Regierungsvorlage befaßten damaligen zehnten) Kommission des Reichstags ist die Dürftigkeit dieser Rechtfertigung nicht verkannt worden. Die Aufnahme des § 3 in das Gesetz hat nach dem Bericht „einigen Widerspruch“ erfahren. Es ist beantragt worden, die Worte „in der Regel“ einzuschließen, doch ist dieses Verlangen wegen seiner Ungenauigkeit mit Recht abgelehnt worden. Man hat sodann hervorgehoben, bei dem Bau einer Kirche, eines Palastes, einer Villa usw. wären die Ausgaben für den Architekten nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Gesamtausgaben; mithin werde der Unternehmer so kostspieliger Bauten sich lieber an den Erfinder schöner Pläne, als an die Nachahmer wenden. Und schließlich ist, nachdem der Regierungsvertreter noch mitgeteilt hatte, es wären 1570 Sachverständige, unter denen sich auch Architekten befunden hätten, befragt worden, und diese hätten keinen Wert auf den Schutz der Baukunst gelegt, § 3 von der Kommission und ihrem Berichte gemäß vom Reichstage angenommen worden.

Aber die Begründung, die die Kommission ihrer Entschliebung gegeben hat, hat nichts überzeugendes. Erstens ist es durchaus nicht immer wahr, daß das Honorar des Künstlers im Vergleich zu den Kosten des Baues nicht in Betracht komme; man denke z. B. an einen Brunnen, ein Grabmonument und ähnliches. Sodann aber wird auch der Besteller einer Kirche oder einer Villa, deren Errichtung mit großen Unkosten verknüpft ist, möglichst nach Ersparnis streben, also ein Königsberger Bauherr dem Münchner Urheber eines Planes gewiß den Nachbildner vorziehen, der an Ort und Stelle zu erlangen ist. Vollständig verfehlt ist es, wenn sich der Gesetzgeber auf ein gewisses Anstandsgefühl verläßt und der Achtung und Geneigtheit, die seiner Ansicht

nach bei den Unternehmern über billige Anforderungen des geistigen Urhebers von Bauwerken herrscht, die Möglichkeit ausschließlicher wirtschaftlicher Ausbeutung des Erzeugnisses anheimgibt. Wäre es sicher, daß die dabei vorausgesetzte Empfindung allgemein verbreitet oder auch nur den meisten bemerkbar wäre, so könnten viele Gesetze aufgehoben werden; insbesondre würde es überflüssig sein, Erzeugnisse der bildenden Künste zu schützen, die, wie Tafelaufsätze in Edelmetall oder in Elfenbein oder selbst Marmor, also in einem Stoff hergestellt sind, der den Kosten gegenüber nicht lediglich als Träger der geistigen Form in Betracht kommt.

Aber auch eine Durchsicht der wissenschaftlichen Erörterungen des Gegenstandes und des einschlagenden Gesetzes führt zu keinem bessern Ergebnis. Mandry, Klostermann, Wächter, Kohler, Scheele, Klatz — alle begnügen sich, wenn sie nicht das Gesetz geradezu tadeln, mit einer Umschreibung der Gebiete, die der Bildhauerei und der Baukunst angehören; nicht ein einziger versucht den Nachweis, daß jener § 3 in den Unterscheidungsmerkmalen beider eine Stütze finde. In Wirklichkeit ist selbst die Begriffsbestimmung eines Bauwerks nur eine erdachte und hält oft vor der Erfahrung nicht Stand, sondern läßt Zweifel, ob nicht gewisse plastische Werke der Baukunst zuzurechnen seien.

Allerdings ist es richtig, daß die Bildhauerei die Begriffe von Dingen, wie sie in der Natur vorkommen können, vorführt, die Baukunst dagegen die Begriffe von Dingen, die ausschließlich durch Kunst möglich sind und einer willkürlichen Aufgabe dienen sollen, zur Erfüllung dieses Zweckes darstellt (Kant), und es mag die Bildhauerei deshalb im Gegensatz zur Baukunst die Kunst der individuellen, die Baukunst, weil sie die natürlichen Erscheinungen nur verwendet, so weit sie nicht auf freier Erfindung beruht, die Kunst der allgemeinen Form genannt werden (Schlegel). Aber ganz abgesehen davon, daß es im einzelnen Falle äußerst fraglich sein kann und nur vom technisch-ästhetischen Standpunkt zu entscheiden ist, ob ein Werk wie ein Ehrenbogen, ein Obelisk der Baukunst angehört (Vischer), bietet diese Verschiedenheit doch gewiß nicht den geringsten Anlaß, den Erzeugnissen der Baukunst, denen sonach in höherm Grade die persönliche Art des Schöpfers innewohnen müßte, die Vorrechte, die andern plastischen Gebilden geboten werden, zu verweigern. Ebenso wenig ist eine Ausnahmestellung der Baukunst damit zu rechtfertigen, daß man sagt, bei den Bauwerken überwiege die materielle Produktion und die mechanische Ausführung bedeutend die geistige Konzeption (Klostermann); die Baukunst sei insofern unselbständig, als sie sich nach den Verhältnissen des Grundstücks und der Umgebung zu richten, die jedesmal vorgeschrieben, innern Räume zu umschließen habe (Mandry), und in der Ausführung von den im Gesetz der Schwere gegebenen struktiven Bedingungen abhängig sei (Scheele); endlich: die Bauwerke seien schon ihrer Natur nach öffentlich und für die Öffentlichkeit bestimmt (Grundsatz des dänischen Gesetzes vom 31. März 1864).

Zum Teil treffen diese Umstände, die wohl geeignet sind, die Grenze zwischen Bauwerken und Erzeugnissen der Plastik darzuthun, mehr oder weniger dort wie hier zu. Denn bei jeder künstlerischen Thätigkeit, die Körper aus nachgiebigen Massen gestaltet, kann der innere Wert oder der Preis der Herstellung oder der zu ihr erforderliche Zeitraum die Aufwendung übersteigen, die die Erfindung beansprucht; bei jeder solchen Arbeit hat der Künstler die künftige Verwendung des Werkes, auch wenn es bloß auf das Empfinden und die Vorstellung Eindruck machen soll, im Auge zu behalten und die Gesetze der Statik müssen notwendig und ausnahmslos berücksichtigt werden; so sind Friese und Karyatiden, bei deren Bildung dem Künstler nach Form und Inhalt Schranken gezogen werden, Holzschnitzereien und Erzgüsse, die vielfach den gewöhnlichsten Gebrauchszwecken nachgehen und fabrikmäßig gefertigt werden, Gemmen und Kameen, die des Stoffes und der Ausarbeitung halber ihre Würdigung erfahren, nach bestehendem Rechte geschützt oder doch (als gewerbliche Muster) des Schutzes fähig, und selbst die eigentlichen Skulpturen sind in nicht geringer Anzahl in dem erwähnten Sinne öffentlich und würden in diesen und andern Fällen kaum gelingen, wenn dem Künstler Ort und Art der Aufstellung nicht von Anfang ab vorgeschwebt hätten. Andererseits beweisen gerade die erörterten Thatfachen, daß eine gleichmäßige gesetzgeberische Behandlung aller bildenden Künste der Gerechtigkeit und Billigkeit entspräche. Hinsichtlich eines Buches, einer Erfindung oder einer Bildsäule, die der allgemeinen Kenntnis oder Anschauung preisgegeben wird, könnte vielleicht angenommen werden, daß der Urheber mit der Veröffentlichung, zu der er sich freiwillig entschließt, einen Verzicht auf die Befugnis der alleinigen Ausbeutung seines Werkes erkläre. Bei einer Baulichkeit, deren Außen- oder Stirnseite ihrer Natur nach den fremden Blicken nicht verwehrt bleiben kann, fehlt einem solchen Schluß die Folgerichtigkeit; eben in der Notwendigkeit der öffentlichen Preisgebung liegt das Bedürfnis nach Schutz, und es verbietet daher § 6 des angeführten Gesetzes wenigstens in gewissem Umfange die Nachbildung von (nicht der Baukunst zuzuzählenden) Werken der bildenden Kunst, die auf und an Straßen oder öffentlichen Plätzen dauernd angebracht sind. Was aber die angebliche Unselbständigkeit der Baukunst und ihre Abhängigkeit von dem jedesmaligen Zweck der Gebäude angeht, so hat eine Gesetzgebung, die ihre Fürsorge auf Bilderbogen, Hintertreppentromane, Schnupftücher, Tanzmusik, Tabakpfeifen und Tischreden erstreckt, sicherlich keine Ursache, aus einem solchen Grunde die Architektur zu vernachlässigen oder sie auch nur deshalb aus den bildenden Künsten auszuscheiden, weil diese ihrem Begriffe nach eine Idee ausdrücken oder die reine Erkenntnis fördern sollen. Wäre jedes Bauwerk das einfache Ergebnis seiner Bestimmung, des Grundstücks, der Umgebung und der bereitstehenden Mittel, so würde die Gewährung von Gesetzeschutz niemanden beeinträchtigen; dagegen würde seine Entziehung eine Härte sein, wenn das

Gegenteil wahr wäre. Nun kann unmöglich behauptet werden, daß die üblichen Fabrikgebäude und die durchschnittlichen städtischen Miethäuser auch nur die niedrigsten künstlerischen Ansprüche befriedigten; da sie aber lediglich den Eindruck von Kapitalanlagen machen, und bei ihrer Betrachtung eine von ihrer Aufgabe verschiedene angenehme Vorstellung oder Empfindung nicht erregt wird, so ist es klar, daß ein Mangel vorhanden ist. Und in Wirklichkeit ist man soweit davon entfernt, keine künstlerischen Anforderungen an ein Bauwerk zu stellen, daß man diese sogar in Bezug auf seine besondere Zweckbestimmung erfüllt zu sehen wünscht. Denn es wird erstens verlangt, daß weder der Schwere, noch der Starrheit des Gesteins nachgegeben, sondern der Kampf zwischen beiden Kräften verlängert und auf erzwungenen, aber augenfälligen Umwegen beendet werde, daß die Stelle, Größe und Form jedes einzelnen Bestandteils für das Ganze notwendig und nicht überflüssig oder willkürlich erscheine, und daß die Wirkungen der äußern Beleuchtung, der Himmelsgegenden und des Hintergrundes nicht außer Acht gelassen werden. Zugleich hat aber der Baukünstler, weil sein Werk andern, der Kunst selbst fremden, nützlichen Zwecken dienen soll, die weitere Aufgabe, die Grundsätze der reinen Kunst dem fremdartigen Zwecke zwar unterzuordnen, sie aber doch durchzusetzen, indem er sie auf mannichfache Weise der willkürlichen Bestimmung anpaßt, ihnen z. B. in einem mildern Klima freiern Spielraum läßt als in einem rauhen, und richtig beurteilt, welcherlei ästhetisch-architektonische Schönheit sich mit einem Tempel und welche sich mit einem Zeughaus verträgt (Schopenhauer). Endlich aber ist es ratsam, daran zu erinnern, daß auch in allen eigentlichen Künsten dennoch etwas Zwangsmäßiges, ein Mechanismus, erforderlich ist, ohne den der Geist, der in der Kunst frei sein muß und allein das Werk belebt, gar keinen Körper haben und gänzlich verdunsten würde (Kant).

Bei dieser Sachlage ein Gewicht auf die Auslassungen der 1870 befragten Sachverständigen zu legen, unter denen auch Architekten gewesen sein sollen, erscheint doch mindestens gewagt. Ganz verfehlt ist es aber, wenn dieselbe Gesetzgebung, die es erlaubt, jedes Bauwerk in derselben Kunstform nachzubilden und architektonische (sowie technische) Zeichnungen wiederzugeben, das Recht zur mechanischenervielfältigung derartiger Zeichnungen dem Urheber oder dem, an den es der Urheber überträgt, ausschließlich vorbehält. Der Verfasser von Bauplänen denkt in erster Linie an deren Ausführung, nicht an buchhändlerische Verwertung und würde auf den Schutz, den er jetzt genießt, und der meist doch nur seinem etwaigen Verleger zu gute kommt, verzichten können, wenn er nicht Gefahr liefe, daß sein geistiges Erzeugnis von andern auf dem Gebiete ausgebeutet wird, auf dem allein die Möglichkeit für ihn besteht, einen wesentlichen Nutzen aus seiner Schöpfung zu ziehen.

Daß aber gegen den völligen Ausbau des richtigen Grundsatzes der neuern  
Grenzboten II 1896

deutschen Gesetzgebung in der hier behandelten Richtung weder aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl, noch wegen seiner Ausführbarkeit Bedenken obwalten, zeigt außer Dänemark, Italien und Rußland insbesondre Frankreich. Denn nach einer einhundertjährigen Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 19. Juli 1793, das dem Urheber d'un ouvrage de littérature ou de gravure ou de toute autre production de l'esprit ou de génie qui appartiennent aux beaux arts eine ausschließliche Verfügungsgewalt über sein Werk einräumt, und das nach gleichmäßigem Gerichtsgebrauch jederzeit auch auf die Baukunst angewendet worden ist, trifft der neuerdings ausgearbeitete, allerdings noch nicht zum Gesetz gewordne Entwurf in diesem Punkte keine Änderung. Diese Erscheinung spricht aber bei der anerkannten Vorzüglichkeit und Weitsichtigkeit der französischen Gesetzgebung nicht nur dafür, daß schädliche Wirkungen des dem baukünstlerischen Urheberrecht gewährten Schutzes nicht wahrgenommen worden sind, sondern legt auch die Vermutung nahe, daß die erwähnte Vorschrift das Streben der Architekten nach eigentümlicher Lösung der ihnen gestellten Aufgaben angeregt und erhöht, damit aber die Baukunst selbst gefördert hat. Wenn jetzt in Deutschland gesagt werden darf, Kirchen bauen, heiße bei uns, die schönsten Gestaltungen des Mittelalters zu einer guten Gruppe zusammentragen, Dyen, der beschäftigteste deutsche Kirchenbaumeister, habe das dem Kongreß für protestantischen Kirchenbau in einem längern Vortrage klar gemacht (Gurlitt), oder der Durchschnittsarchitekt von heute glaube, eine hohe Stufe erreicht zu haben, wenn er die antiken griechischen und römischen Formen der Architektur kenne und sie, schablonisirt, passend und unpassend, für seine Bauten verbrauche (Wegas), so würde es ungerecht sein, die Schuld an diesem übeln Zustande den Baukünstlern aufbürden und seine letzte Ursache in einem Mangel an Fähigkeit oder Fleiß finden zu wollen. Auch der wahre Künstler, der aus innerm Drange schafft, wird früher oder später erlahmen, wenn er fortwährend zusehen muß, wie andre den ihm zukommenden Ruhm genießen und den klingenden Lohn für seine Werke davontragen. Eine unzweideutige Zerstörung oder Widerlegung der Ansicht, daß es eine nennenswerte Anzahl von Architekten gebe, die den Schutz der Baukunst für überflüssig halten, würde daher nicht bloß den wirtschaftlichen Verhältnissen der Urheber zweckmäßiger Arbeiterwohnungen und billiger Landhäuser, sondern auch zugleich der Baukunst selbst zum Nutzen gereichen und auf diesem Wege mittelbar die Annehmlichkeit des Lebens, also das Wohl der Allgemeinheit fördern.

